

KURIOSE SICHERHEITSERWARTUNG

Produkthaftung für Gebrauchsanleitung?

Wohl bekannt ist der vermeintlich aus den U.S.A. stammende Fall, bei dem der Hersteller eines Mikrowellenherdes zu Schadenersatz verurteilt wurde, weil er vor dem Trocknen von Haustieren in den von ihm erzeugten Produkten nicht gewarnt hatte. Das Anbringen von Gefahrenhinweisen hat nunmehr auch in Österreich in Schadenersatzprozessen nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) eine immer größere praktische Bedeutung, wie der Wiener Anwalt Dr. Andreas Eustacchio, Rechtsanwältin Eustacchio & Schaar, für ANWALT AKTUELL-LeserInnen an einigen anschaulichen Praxisbeispielen zeigt.

In einer seiner jüngsten Entscheidungen war der Oberste Gerichtshof (OGH) der Ansicht, dass die einer einfachen Stehleiter aus Aluminium beigegefügte Gebrauchsanleitung unzureichend war. Die Leiter war zur Sicherung an den Seiten mit Haltegurten aus Perlon versehen. Der Kläger achtete vor dem Gebrauch der Leiter nicht auf die vollständige Spannung der Gurte, obwohl dies in der Bedienungsanleitung in Form von Abbildungen deutlich dargestellt war. Während der Kläger auf der Leiter arbeitete, rutschte diese auseinander. Die Leiter brach zusammen, weil die Gurte aus der Verankerung gerissen

wurden. Der Kläger verletzte sich schwer.

Die Sicherheitserwartung an ein Produkt darf nicht überspannt werden. Auch Produktbenutzer tragen eine gewisse Eigenverantwortung für ihr Tun. Die Grenzziehung ist nicht immer eindeutig.

Nach Ansicht des OGH war die Gebrauchsanleitung nicht imstande, das spezielle Risiko in seiner ganzen Tragweite möglichst umfassend zu schildern. Der durchschnittliche Produktbenutzer habe beim Betrachten der Abbildung der gespannten Gurte eher den Eindruck, bloß vor einer Instabilität der Leiter gewarnt zu werden statt vor dem Abreißen der Niete und dem Zusammenbrechen der Leiter, weshalb der Hersteller - unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Geschädigten - schadenersatzpflichtig war. Nur schwer nachvollziehbar ist, weshalb die Warnung vor der Instabilität der Leiter bei nicht gespannten Gurten nicht auch die Warnung vor einem Einsturz der Leiter und damit implizit nicht auch die Warnung vor Verletzungsgefahren umfassen soll.

Je größer die potentiellen Schadensfolgen umso deutlicher die Warnhinweise. Aber auch ein Billigprodukt muss ein Mindestmaß an Qualität aufweisen, selbst wenn es sich möglicherweise auch nur um einen billigen Heizlüfter wie im Kaprununglück handeln sollte.

Hersteller können sich der

Pflicht zu einer möglichst ungefährlichen Herstellung aber nicht dadurch entziehen, dass sie Produktmängel schlicht und einfach durch das Anbringen einer Fülle von Warnhinweisen ersetzen. So geriet etwa ein Hobbygärtner bei der Verarbeitung nasser Gartenabfälle mit einer Hand in die Auswurföffnung seines Häckslers, wodurch er vier Finger verlor. Am Gerät selbst wie auch in der Betriebsanleitung waren sogar ausreichend Hinweise zum sicheren Betrieb des Gerätes angebracht. Ungeachtet dessen musste der Hersteller nach Ansicht des OGH mit dem automatischen und ohne nähere Überlegung erfolgten Hantieren des Verbrauchers an der Auswurföffnung rechnen. Der Häcksler war aus diesem Grunde sohin bereits in seiner Konstruktion fehlerhaft, weil er ein Hineingreifen hätte verhindern müssen.

Inwieweit Warnhinweise erforderlich sind, hängt somit ganz wesentlich von der Art des Produkts sowie vom potentiellen Verbraucherkreis ab.

Die Haftung von Händlern nach dem PHG ist eine Auffanghaftung.

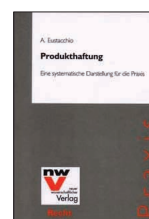
Händler haften "subsidiär" für die von Ihnen vertriebenen Produkte, und zwar dann, wenn es ihnen nicht gelingt, dem Geschädigten den tatsächlichen Hersteller, den Importeur oder den Vorlieferanten des Produkts in angemessener Zeit zu nennen. Begründet jedoch der Händler beim Verbrau-



Autor Dr. Andreas Eustacchio, LL.M.: "Die Tücken der Produkthaftung liegen im Detail, weil es für Unternehmer und Konsumenten keine eindeutige Richtschnur dafür gibt, was alles unter einem Produktfehler zu verstehen ist."

cher - etwa durch die Abwandlung des Werbetextes - den Eindruck, das Produkt hätte eine höhere Sicherheit als tatsächlich der Fall, gehen Unklarheiten in der Werbeaussage im Schadensfall zu seinen Lasten. Die bisherige Judikatur bietet nur unzureichend Orientierungshilfe dafür, wie detailliert Warnhinweise sein müssen, um ein allfälliges Schadensrisiko von Produktbenutzern so gering wie möglich zu halten. Ob sich die österreichische Rechtsprechung nicht zuletzt aufgrund der kürzlich ergangenen „Stehleiter-Entscheidung“ an die strenge Judikatur der US-Gerichte anlehnt, ist nicht absehbar.

office@eustacchio-schaar.com



Weiterführende Informationen finden Sie in „Produkthaftung Eine systematische Darstellung für die Praxis“, Verlag NWV.